



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zur

Motion

Nr. 191 2010/2012

von András Özvegyi namens der GLP-Fraktion und
Monika Senn Berger namens der G/JG-Fraktion
vom 4. Mai 2011

(StB 822 vom 14. September 2011)

**Wurde anlässlich der
24. Ratssitzung vom
10. November 2011
abgelehnt.**

Liberalisierung der Parkplatzpflicht

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

In der Motion wird die Aufhebung der restriktiven Parkplatzpflicht gefordert. In der Stadt Luzern seien 40 bis 50 Prozent der Haushalte autolos und es gebe bereits heute Leerbestände in den Einstellhallen. Im städtischen Bereich sei die Nachfrage nach so vielen Parkplätzen nicht mehr vorhanden.

Massgebend für die Bestimmungen der zulässigen Anzahl Parkplätze auf privatem Grund ist das Parkplatzreglement der Stadt Luzern vom 17. April 1986. Es wurde von den Stimmberechtigten am 8. Juni 1986 angenommen. Darin werden die bei einem Bauvolumen minimal zu erstellenden Pflichtabstellplätze sowie die maximal zulässige Parkplatzzahl geregelt. Das Parkplatzreglement der Stadt Luzern stützt sich auf das kantonale Strassengesetz (§ 93 bis 97).

Der aktuelle Umgang mit dem Parkplatzreglement zeigt, dass dieses sehr fortschrittlich verfasst wurde. Es ist trotz seines Alters, unter der Berücksichtigung der verschiedenen Aspekte wie Umweltschutz, Leistungsfähigkeit des Strassennetzes, Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr, Wohnumgebung, Ortsbild, Wirtschaftlichkeit usw., nach wie vor absolut praxistauglich. Das Parkplatzreglement unterteilt die Stadt in vier Zonen. Je näher eine Liegenschaft beim Stadtzentrum liegt, umso weniger Parkplätze können erstellt werden. In der Zone I Altstadt ist das Erstellen von Parkplätzen nicht erlaubt. In der Zone II City besteht ebenfalls keine Parkplatzpflicht. Erst ab den Zonen III und IV besteht abhängig von der Nutzung eine Pflicht zum Erstellen von Parkplätzen. Dabei wird unterschieden, ob die Parkplätze für die Bewohner, Besucher oder für Beschäftigte sind. Für Letztere ist der Pflichtanteil geringer festgelegt als für die Bewohnerschaft.

Natürlich gab es seit der Inkraftsetzung immer wieder Meinungen, dass das Parkplatzreglement entweder zu restriktiv oder zu wenig scharf sei. Politische Vorstösse verlangten sowohl

mehr wie auch weniger Parkplätze. Weil die Kapazitätsgrenzen des Strassennetzes immer häufiger erreicht werden, wären grundsätzlich zusätzliche Einschränkungen beim motorisierten Individualverkehr wünschenswert. Der Trend zu weniger Autos im städtischen Umfeld ist vorhanden und wird vom Stadtrat nach Möglichkeit auch weiter unterstützt. Dabei ist jedoch zu vermeiden, dass auf die Erstellung von privaten Pflicht-Parkplätzen verzichtet wird und dann dafür der Druck auf die öffentlichen Parkplätze (Anwohnerparkkarten) zunimmt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Liegenschaft verkauft oder vermietet wird und nun die neue Bewohnerschaft plötzlich trotzdem ein Auto besitzt. Anwohner-Parkplätze sollen möglichst auf privatem Grund erstellt werden. Dies ermöglicht unter anderem, Parkplätze auf öffentlichem Grund zu reduzieren und eine Aufwertung des Strassenraumes vorzunehmen.

In Art. 11 und 12 des Parkplatzreglements sind Gründe zur Reduktion der maximalen Anzahl Parkplätze, aber auch jene zur Schaffung von zusätzlichem Parkraum umschrieben. Eine Reduktion kann vom Stadtrat in Betracht gezogen werden, wenn die Erstellung von Parkplätzen gegen verkehrstechnische, feuerpolizeiliche, wohnhygienische oder raumplanerische Gesichtspunkte verstösst. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn der Schutz der Wohnumgebung und des Ortsbildes dies erfordert oder wenn für das Ortsbild wichtige Grün- und Freiflächen zweckentfremdet werden. Wenn das Erstellen von Parkplätzen nicht möglich ist oder die Erstellungskosten unzumutbar sind, kann der Stadtrat die Bauherrschaft von der Erstellungspflicht befreien oder die Parkplatzzahl auf ein zumutbares Mass reduzieren.

Der Bauherr kann schon heute jederzeit ein Gesuch um Befreiung von der Parkplatzpflicht einreichen. Diesem wird wenn möglich auch entsprochen. Im gesetzlich vorgegebenen Rahmen des Parkplatzreglements ist der Stadtrat bereit, den autoarmen Lebensstil zu fördern und den vorhandenen Spielraum auszuschöpfen. Dies bedeutet, dass Bauwillige in den Zonen I und II bereits heute auf Parkplätze verzichten können. Im beschränkten Ausmass können begründete Reduktionen auch in den Zonen III und IV bewilligt werden. Banken als Hypothekengeberinnen achten auf den Wiederverkaufswert einer Liegenschaft. Sie verlangen daher bisweilen von der Bauherrschaft eine minimale Anzahl Parkplätze zu erhalten oder zu erstellen. Demgegenüber kann der Stadtrat zusätzliche Parkplätze bewilligen, wenn es die örtlichen Verhältnisse und die bestehende Leistungsfähigkeit des Strassennetzes zulassen und kein Widerspruch zu raumplanerischen Gesichtspunkten besteht. Der Stadtrat ist daher überzeugt, dass sich das bestehende Parkplatzreglement in der heutigen Form bewährt und deshalb weder eine Verschärfung noch eine Lockerung notwendig ist.

Der Stadtrat lehnt die Motion ab.

Stadtrat von Luzern

